

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.054 - Grävinghoffstraße -

Der Rat der Stadt Hamm hat am 25.06.2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Für den in der Gemarkung Uentrop liegenden Bereich, der aus Teilen der Flurstücke 17, 60, 81, 283 und aus den gesamten Flurstücken 79, 221, 222 und 284 (alle Flur 4) besteht und begrenzt wird durch:

- Von der gemeinsamen Ecke der Flurstücke 17 und 44, die auf der Nordgrenze des Flurstückes 283 (Graevinghoffstr.) liegt, wird dieses in südlicher Richtung gequert, bis
- zur Nord-Ecke des Flurstückes 285 und weiter dessen Nordgrenze nach Süd-Osten folgend,
- bis zu deren Schnittpunkt mit der Nord-West-Grenze des Flurstückes 81 (teilw. Graevinghoffstr.).
- Dieses querend, bis zur Nord-West-Ecke des Flurstückes 284 (Graevinghoffstr.), von dort
- der Südgrenze dieses Flurstückes weiter in süd-östlicher Richtung folgend,
- bis zum gemeinsamen Eckpunkt der Flurstücke 284 (Graevinghoffstr.), 81 und 674 (Flur 3, Zollstr.).
- Weiter entlang der süd-östlichen Grenzen der Flurstücke 284, 79 und 222 nach Nord-Osten,
- bis zur Ost-Ecke des Flurstückes 222 und weiter dessen Nordgrenze folgend nach Westen,
- einer gedachten Verlängerung dieser Grenze durch die Flurstücke 60 und 17,
- bis zu deren Schnittpunkt mit der Westgrenze des Flurstückes 17, der Grenze nach Süden folgend,
- bis zum Ausgangspunkt, der südlichen Ecke der Flurstücke 17 und 44.

Für diesen Bereich ist der Bebauungsplan Nr. 02.054 - Grävinghoffstraße - gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 25.06.2024 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 23.10.2025

Der Oberbürgermeister

gez.
Herter

Veröffentlicht: Westf. Anzeiger vom 31.10.2025, Ausgabe Nr. 253

